

BENUTZUNGSORDNUNG

Mehrzweckhalle am Wellenbad &

Sporthalle am Josef-Boos-Platz

1. Das Rauchen im Bereich der gesamten Sporthalle, einschl. aller Nebenräume, ausgenommen im Eingangstrakt, ist strengstens untersagt.
2. Der Sportbereich darf nur in Sportkleidung und sauberen Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle betreten werden. Die Turnschuhe sind erst nach Betreten des Gebäudes anzuziehen.
3. Die Halle darf zur Sportausbildung nur betreten werden, wenn der jeweils Verantwortliche und der dem Sportamt der Stadt, sowie dem Hallenwart benannte Übungsleiter oder dessen ständiger Stellvertreter anwesend ist; diese bestimmen auch, wer an den Übungen teilnehmen kann. Das Betreten der Umkleieräume durch Personen, welche nicht an den Übungen teilnehmen, ist verboten.
4. Den Weisungen des Hallenwarts ist unbedingt Folge zu leisten; dies gilt auch für die Übungsleiter und Sportlehrer.
5. Der Auf- und Abbau von Geräten, das Öffnen und Schließen der Trennwände, sowie die Bedienung der Lautsprecher- und Uhrenanlagen darf nur vom Übungsleiter bzw. Sportlehrer oder seinem Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Hallenwart vorgenommen werden.
6. Die Halle mit der gesamten Einrichtung, die Umkleieräume und die Waschanlagen sind sorgfältig zu behandeln. Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.
7. Der Übungsbetrieb muss pünktlich um 22:00 Uhr beendet sein. Der Sporthallenbereich wird spätestens um 22:30 Uhr geschlossen.
8. Der Genuss alkoholischer Getränke ist im Tribünen- und Sporthallenbereich verboten.
9. Der jeweilige Übungsleiter ist verantwortlich, dass nach Übungsende die Halle und alle Nebenräume sauber hinterlassen, die benutzten Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt und sämtliche Lichter gelöscht werden.
10. Hunde und sonstige Tiere dürfen nicht in den Sportbereich mitgebracht werden. Kinderwagen, Schlitten u.ä. Geräte sind im Eingangsbereich abzustellen.
11. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Hallenordnung behält sich die Stadt Penzberg vor, den Zuwiderhandelnden die weitere Benutzung der Halle zu untersagen. Im übrigen werden die Betreffenden für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Hallenordnung entstehen, nach den Bestimmungen des BGB haftbar gemacht.
12. Die Benutzung der Sporthalle und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benützers. Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtung entstehen nur, wenn und soweit ihr und ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Die Stadt Penzberg haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Benutzenden durch andere zugefügt werden.

gez. Erster Bürgermeister Hans Mummert